

ADFC Sachsen e.V. • Bischofsweg 38 • 01099 Dresden •

Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Herrn Staatssekretär Hartmut Mangold

01097 Dresden

Bischofsweg 38
01099 Dresden

Telefon: 0351 – 501 391 7
Mobil: 0176 – 317 318 08
konrad.krause@adfc-sachsen.de
www.adfc-sachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
15 smwa 007

14. März 2015

FGSV-Standard für die Wegweisung im SachsenNetzRad

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

im Rahmen der Umsetzung der Radverkehrskonzeption 2014 des Freistaats Sachsen soll die Rad-Wegweisung für das SachsenNetzRad (SNR) dergestalt geändert werden, dass sie nun ein Wappen des Freistaates enthält. Die in dieser Weise geplante Form der Wegweisung wurde in der Vergangenheit von zahlreichen Akteuren als unsinnig kritisiert. Wir wissen aus Gesprächen mit Vertretern der Landkreise und Kreisfreien Städte, mit Planern und Touristikern, dass die – von Ihrem Vorgänger, StS Werner, wohl als PR-Gag verstandene – Verwendung des Wappens auf den Wegweisern des SNR auf eine recht breit gefächerte Kritik trifft.

Im Moment werden die Richtlinien zur Radverkehrswegweisung im Freistaat Sachsen überarbeitet. Wir möchten Sie bitten, die Richtlinie so zu gestalten, dass dort eine dem FGSV-Standard entsprechende Wegweisung ohne den „Bienenkorb“ des sächsischen Wappens als Standard für das SNR festgelegt wird.

Aus unserer Sicht gibt es handfeste Argumente gegen die Verwendung des sächsischen Wappens auf der Rad-Wegweisung, die wir Ihnen mit diesem Schreiben darlegen möchten.

1. Die Verwendung des Wappens auf den Wegweisern **widerspricht dem FGSV-Standard**. In diesem Standard sind die Elemente auf Rad-Wegweisern abschließend genannt; Wappen gehören nicht dazu. Der FGSV-Standard wird in der vom Kabinett beschlossenen Radverkehrskonzeption Sachsen explizit als Grundlage der Wegweisung im SNR vorgesehen (Radverkehrskonzeption, S. 52). Es existiert kein sachlicher Grund, in Sachsen eine Radwegweisung abweichend vom deutschlandweit geltenden Standard zu einführen.

2. Das Wappen **stiftet bei Radtouristen Verwirrung**, weil es im Vorbeifahren leicht mit einem Routenlogo eines touristischen Radwegs verwechselt werden kann.

3. Die Verwendung des sächsischen Wappens auf Radverkehrswegweisern steht im **Konflikt mit der Sächsischer Wappenverordnung**, da das Wappen ein Hoheitszeichen ist. *„Es darf ausschließlich von ausgewählten Personen und Institutionen verwendet werden. Dazu zählen die Sächsische Staatsregierung, der Ministerpräsident, der Präsident und die Mitglieder des Sächsischen Landtages sowie Behörden, Gerichte und Notare des Freistaates Sachsen.“* Der bürokratische Aufwand, um das Wappen auf den Wegweisern des SNR zu verwenden lähmt gerade die Radverkehrsabteilung im SMWA und schafft bei Landkreisen und Kommunen Unsicherheit, ob, wie und wo das Wappen zu verwenden ist. Die Vergeudung von Arbeitszeit für diese „PR-Maßnahme“ ist aus unserer Sicht tragisch.

4. In §33 StVO ist ein **Werbungsverbot** auf Verkehrseinrichtungen festgelegt. *„Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzu-*

Unterstützen Sie uns
mit Ihrer Spende
www.adfc-sachsen.de/spenden

Bankverbindung
Volksbank Leipzig
IBAN DE87 8609 5604 0307 8318 05
BIC GENODEF1LVB

Steuernummer
202/140/17238

lässig“. Bei der Wegweisung im SNR handelt es sich zwar den Buchstaben der StVO nach nicht um Wegweisung, die Wegweiser dienen aber demselben Zweck wie die allgemeine Wegweisung. Bei dieser wiederum handelt es sich definitiv um Verkehrszeichen. Unterschiedliche Verfahrensweisen erscheinen uns an dieser Stelle weder dem Sinn der Regelungen in §33 StVO gerecht zu werden, noch konsistent zu sein.

5. Die Verwendung des sächsischen Wappens auf den Wegweisern des SNR verursacht einen **höheren Planungsaufwand**, da künftig an jedem Standort eines Wegweisers einzeln unterschieden werden muss, ob der Wegweiser längs des SachsenNetz Rad weist (dann mit Wappen) oder davon abzweigt (dann ohne Wappen).

6. Bei der Durchsetzung des FGSV-Standards war und ist es mühevoll genug, die lokalen Akteure davon abzuhalten, in Form von Aufklebern und Phantasie-Logos zusätzliche Informationen auf den Wegweisern aufzubringen. Jedes Piktogramm aus der Richtlinie hat seine Funktion und seinen Platz. Die Standardisierung ist wohlüberlegt und funktioniert nur mit einer gewissen Begrenzung der Informationen. **Die Aktivität des Freistaates konterkariert dies komplett.** Uns sind Akteure in Sachsen bekannt, die für die Netze in ihrem Gebiet die Wappen auf den Wegweisern für ihre lokalen Netze nicht verwenden werden. Die Einführung des Logos wird also dazu führen, dass in Sachsen zwei verschiedene Varianten der Rad-Wegweisung existieren: Eine nach FGSV-Standard, eine mit Wappen.

7. Die Verwendung andersfarbiger Elemente auf den ansonsten grün-weißen Wegweisern verursacht **Mehrkosten**. Falls vorgesehen ist, bestehende Wegweiser mit einem Wappen-Aufkleber zu überkleben, wirkt die Wegweisung minderwertig. Aufkleber sind weniger haltbar als der restliche Wegweiser. Dadurch erhöht sich der Wartungsaufwand und das Gegenteil des mit dem Wappen beabsichtigten Imagegewinns tritt ein.

8. Das Wappen auf den Wegweisern führt auch zu einer **schlechteren Erkennbarkeit** beim Nutzer. Die Wegweiser sind nach Gesichtspunkten leichter Erkennbarkeit genormt. Für das sächsische Wappen fehlt schlicht der Platz. Wird das Wappen dennoch auf dem Wegweiser platziert, erschwert dies die Erkennbarkeit dieses Wegweiserinhalts.

9. Die **touristische Verwertbarkeit der Wege des SNR sinkt** durch die Verwendung des Wappens. Sie gefährdet die an hohen Qualitätskriterien und einem deutschlandweit einheitlichen Standard orientierte Zertifizierung der touristischen Radwege in Sachsen und erschwert dadurch ein professionelles radtouristisches Marketing in Sachsen.

Uns ist – mit dem Mainradweg – ein Fall in Hessen bekannt, wo die mit hessischen Wappen versehene Wegweisung wesentlich mitverantwortlich für eine niedrigere Einstufung des Radwegs nach ADFC-Klassifizierung war.

Das Land Hessen hatte vor einigen Jahren ebenfalls auf der hessischen Radwegweisung ein Landeswappen aufgebracht. Nachdem nun mit dem Mainradweg die Wegweisung mit Wappen wesentlich mitverantwortlich für die Kritik im Rahmen der ADFC-Klassifizierung war, ist man in Hessen bestrebt, die gesamte Wegweisung vom Wappen zu befreien und – mit allem damit verbundenen Aufwand – wieder an den FGSV-Standard anzupassen.

Solche arbeitsaufwändigen und unter Umständen auch teuren Fehler sollten in Sachsen nicht wiederholt werden. Ich möchte Sie deshalb bitten, sich für eine Beibehaltung des in den letzten zehn Jahren in Sachsen erfolgreich genutzten Standards der Radwegweisung einzusetzen und auf die Verwendung des sächsischen Wappens zu verzichten.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Krause
Geschäftsführer des ADFC Sachsen e. V.